



Fachinformation Pflanzengesundheitskontrolle Hamburg – Stand 31.08.2018
Diese Fachinformation wurde auf Basis einer Mitteilung des Julius Kühn-Institutes an die Bundesländer erstellt.

Zusätzliche Vorschriften Australiens zur Verhinderung der Einschleppung der Marmorierten Stinkwanze (*Halysomorpha halys*)

Im August 2018 hat das Australische „Department for Agriculture and Water Resources“ zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich der Einfuhr verschiedener Warenarten erlassen, die eine Einschleppung der Marmorierten Stinkwanze *Halysomorpha halys* verhindern sollen.

Die zusätzlichen Maßnahmen sind beschränkt auf Exporte aus verschiedenen Risikoländern, u.a. Deutschland, die in der Zeit vom 01.09.2018 und dem 30.04.2019 (einschließlich) stattfinden. Die betroffenen Warenarten sind in die Kategorien Hochrisikowaren und Risikowaren eingeteilt.

Die Maßnahmen betreffen insbesondere Waren der folgenden Zollcode-Kapitel:

36 Sprengstoffe, Pyrotechnik	74 Kupfer	84 Maschinen
44 Holz	75 Nickel	85 elektrische Geräte
45 Kork	76 Aluminium	86 Schienenfahrzeuge
57 Teppiche	78 Blei	87 Nicht schienengebundene Fahrzeuge
68 Steine, Zement	79 Zink	88 Luftfahrzeuge
69 Keramik	80 Zinn	89 Schiffe
70 Glas	81 Unedle Metalle	93 Waffen, Munition
72 Stahl, Eisen	82 Werkzeuge, Besteck	
73 Stahlerzeugnisse	83 Unedle Metalle	

Für diese „Hochrisikowaren“ gelten im oben genannten Zeitraum folgende Bestimmungen:

- Waren, die als Massengut, in offenen Containern oder Flat Rack Containern transportiert werden, müssen außerhalb Australiens einer vorgeschriebenen Behandlung (siehe unten) unterzogen werden. Behandelte Güter, die nicht im Gebiet des Ladehafens behandelt wurden, sollten so bald wie möglich (möglichst innerhalb von 24 Stunden) in den Hafen verbracht, getrennt von unbehandelten Gütern gelagert und möglichst abgedeckt werden, um das Risiko der Rekontamination zu minimieren. Die Waren müssen innerhalb von 120 Stunden nach der Behandlung auf das Schiff verladen werden. Eine Ausnahme besteht für Waren, die für die Behandlung in ein Land transportiert werden, welches von Australien nicht zu den Risikoländern gezählt wird. Diese Waren sollten so rasch wie möglich nach der Behandlung verschifft werden, es müssen jedoch nicht die 120 Stunden eingehalten werden. Ein Rücktransport nach Deutschland nach der Behandlung ist aber ausgeschlossen.
- Waren, die in von allen 6 Seiten geschlossenen Containern transportiert werden (LCL - less than container load, FAK - freight of all kinds, FCL - full container load oder FCX - full container consolidated) sollten außerhalb Australiens behandelt werden. In diesem Fall müssen die Container innerhalb von 120 Stunden nach der Behandlung versiegelt werden. Eine Behandlung dieser Waren ist jedoch auch bei der Ankunft in Australien möglich. In dem Fall ist jedoch eine Aufteilung der Waren oder eine Entnahme von Waren vor der Behandlung ausgeschlossen.
- Waren der oben genannten Zolltarifkapitel, welche nicht den Vorgaben entsprechen, können bei der Ankunft in Australien zurückgewiesen oder vernichtet werden.
- Die Maßnahmen gelten jedoch nicht für neue Maschinen, Fahrzeuge und/ oder komplexe Teile und Ausstattungen und Waren, die am oder nach dem 01.12.2018 produziert werden. Güter, die vor dem 01.09.2018 in ein Nicht-Risikoland transportiert und dort gelagert werden, sind ebenfalls von den genannten zusätzlichen Maßnahmen ausgenommen. Entsprechende Nachweise sind jeweils vom Exporteur zu erbringen.

Für die Behandlung von Hochrisikowaren im Herkunftsland macht Australien die folgenden Vorgaben:

- Die Behandlung muss durch einen in Australien registrierten Behandler erfolgen. Die Bedingungen für die Registrierung können dem Dokument „Offshore Brown Marmorated Stink Bug Treatment Providers Scheme“ entnommen werden. Die registrierten Behandler werden auf der Website des „Department of Agriculture and Water Resources“ veröffentlicht:

<http://www.agriculture.gov.au/import/before/pests/brown-marmorated-stink-bugs/offshore-treatment-providers>

Nach erfolgter Behandlung müssen die Sendungen von einer vom Behandler ausgestellten Bescheinigung begleitet sein, in der die durchgeführte Behandlungsmethode aufgeführt ist.

- Als Behandlung zugelassen sind:
 - **Hitzebehandlung** bei 50°C für mindestens 20 Minuten (gemessen am kältesten Teil der Ware)
 - **Sulfurylfluorid-Begasung (ohne anerkanntes Programm)** bei einer Dosis von 24 g/m³ oder mehr, bei mindestens 10°C für mindestens 12 Stunden und einer Endkonzentration von mindestens 12 g/m³ oder bei einer Dosis von 16 g/m³ oder mehr, bei mindestens 10°C für mindestens 24 Stunden und einer Endkonzentration von mindestens 8 g/m³
 - **Sulfurylfluorid-Begasung (mit Douglas Products Fumiguide oder Ensystex II, Inc Fumicalc)** mit Erreichen eines CT von mindestens 200 g-h/m³, bei Behandlung bei mindestens 10°C für mindestens 12 Stunden und einer Endkonzentration von mindestens 12 g/m³ oder mit Erreichen eines CT von mindestens 200 g-h/m³ bei mindestens 10°C für mindestens 24 Stunden und einer Endkonzentration von mindestens 8 g/m³
 - **Methylbromid-Begasung** bei einer Dosis von 16 g/m³ oder mehr bei mindestens 15°C für mindestens 12 Stunden mit einem Endpunkt von mindestens 50% der initialen Konzentration

Da die Anwendung von Methylbromid in der EU nicht mehr zugelassen ist, kann eine solche Behandlung ausschließlich außerhalb Europas durchgeführt werden. Die Zulassung des Insektizids Sulfurylfluorid beschränkt sich in Deutschland derzeit auf das Einsatzgebiet Vorratsschutz zur Behandlung von (Leer-) Räumen, Kakao, Schalenobst und Walnüssen sowie für die Begasung von für den Export bestimmten Rund- und Verpackungshölzern (Laub- und Nadelholz).

Waren innerhalb der folgenden Zollcodes werden von Australien als „Risikowaren“ angesehen:

25 Salz, Minerale	31 Düngemittel	47 Halbstoffe aus Holz
26 Erze sowie Schlacken und Aschen	38 chemische Erzeugnisse	48 Papier und Pappe
27 Mineralische Brennstoffe	39 Kunststoffe	49 Drucksachen
28 anorganische Chemikalien	40 Reifen, Gummi	56 Watte, Filz
29 organische Chemikalien	46 Stroh, Korbwaren	

Im Gegensatz zu den Hochrisikowaren ist hier keine Behandlung im Ursprungsland oder in Australien vorgeschrieben. Bei ihrer Einfuhr nach Australien ist mit verstärkten Kontrollen hinsichtlich der Freiheit von *Halyomorpha halys* zu rechnen. Sollte der Schädling gefunden werden, wird die Ware in Australien einer Behandlung unterzogen.

Diese Informationen können auf der Website des Australischen „Department for Agriculture and Water Resources“ nachgelesen werden, unter:

<http://www.agriculture.gov.au/import/before/pests/brown-marmorated-stink-bugs>

bzw.

<http://www.agriculture.gov.au/import/before/pests/brown-marmorated-stink-bugs/prepare-import>.

Die dargestellten zusätzlichen Maßnahmen gegen die Einschleppung von *Halyomorpha halys* erfordern keine amtlichen Dokumente oder Maßnahmen seitens der Pflanzenschutzdienste.

Bei Unsicherheiten sollte Kontakt mit den in Australien ansässigen Importeuren oder mit dem australischen Import-Service (E-Mail: imports@agriculture.gov.au) aufgenommen werden.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass existierende Einfuhrvorschriften Australiens, z.B. für Holz, Kork, Korbwaren und Verpackungsholz von den zusätzlichen Maßnahmen nicht aufgehoben werden und weiterhin zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für die Vorgaben hinsichtlich der verwendeten Container.